

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 17. August 1934	Nr. 97
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 34	<b>Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung der Ausübung von Rechten</b> .....	773
14. 8. 34	<b>Gesetz zum Schutze der Sprottenfischerei in der Ostsee</b> .....	773
11. 8. 34	Verordnung über Zolländerungen .....	774
13. 8. 34	Zweite Verordnung zur Durchführung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen .....	774
14. 8. 34	Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) .....	774
	Berichtigung .....	783

**Erlaß des Führers und Reichskanzlers  
über die Übertragung der Ausübung von Rechten.  
Vom 14. August 1934.**

Soweit der Reichspräsident die Ausübung von Rechten auf andere Behörden oder Stellen übertragen hat, bestätige ich diese Übertragungen.

Berchtesgaden, den 14. August 1934.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

**Gesetz zum Schutze der Sprottenfischerei in der Ostsee.  
Vom 14. August 1934.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Für Sprotten (*Clupea sprattus*) der Ostsee wird eine jährliche Schonzeit festgesetzt, die mit dem 15. Mai beginnt und mit Ablauf des 15. August endet.

Während der Schonzeit dürfen Sprotten, gleichviel welcher Herkunft, in den deutschen Küstengewässern der Ostsee nicht an Bord behalten oder mitgeführt, in den Häfen und an den Küsten der deutschen Ostseeküstengewässer nicht an Land gebracht, feilgeboten, verkauft oder von dort weiterbefördert werden.

§ 2

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder die von ihm bestimmten Stellen können

1. Ausnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken bewilligen,
2. Ausnahmen hinsichtlich der als Beifang erbeuteten Sprotten zu Köderzwecken und der ausschließlich zum Besteck bestimmten Sprottenfänge mit Besteckfanggeräten zulassen.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 15. August 1934 in Kraft.  
Berchtesgaden, den 14. August 1934.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
R. Walther Darré